

"Im Ochsen zu Nazareth"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 15

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahren 100 Fr., vier Jahren 200 Fr., sechs Jahren 400 Fr., acht Jahren 600 Fr., zehn Jahren 800 Fr., zwölf Jahren 1000 Fr.

Kanton Baselst. Land: Primarlehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von 300 Fr., bis zum Höchstbetrage von 1800 Fr. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal 35 Fr.

Kanton Schaffhausen: Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von 100 Fr. jährlich, bis zum Maximum von 1200 Fr. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Kanton Graubünden: Primar- und Sekundarlehrer bekommen Alterszulagen von 100 Franken bei drei und vier Dienstjahren, 200 Fr. bei fünf und sechs Dienstjahren, 300 Fr. bei sieben und acht Dienstjahren, 400 Fr. bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Kanton St. Gallen: Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5.	Dienstjahre	Fr.	100.—
„ 6. bis 7.	„	„	200.—
„ 8. „ 10.	„	„	300.—
„ 11. „ 13.	„	„	500.—
„ 14. „ 16.	„	„	700.—
„ 17. „ 19.	„	„	900.—
20. u. höhern	„	„	1000.—

Kanton Thurgau: Der Kanton entrichtet an die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen:

Im 4. bis 6.	Dienstjahre	Fr.	200.—
„ 7. „ 9.	„	„	400.—
„ 10. „ 12.	„	„	600.—
„ 13. „ 15.	„	„	800.—
Nach dem 15.	„	„	1000.—

Kanton Tessin: Vom fünften Dienstjahre an werden vier Zulagen von drei zu drei Jahren von 100–200 Fr. ausgerichtet.

Nicht näher präziserte Alterszulagen erhalten ferner die Lehrer in den Kantonen Argau, Appenzell A.-Rh., Baselst. Land, Genf, Neuenburg, Waadt. Für Mitteilungen über die genaue Regelung sind wir dankbar.

Mögen die fehlenden Stände den genannten bald nachfolgen!

„Im Ochsen zu Nazareth“

Man schreibt dem „Morgen“: Religionsunterricht sollte nach Heimatprinzip und Kulturprinzip laut „Wegweiser zur Schulreform“ von E. Grauwiler in basellandschaftlichen Schulen folgendermaßen erteilt werden:

„Das war eine Aufregung im Städtchen! Die Frauen steckten die Köpfe zusammen, und wo Männer zusammentraten, da berichteten sie auch davon. Weißt du's auch schon? . . . morgen soll er kommen. — Ja, ja, der hat sich gemacht, und wie man vernimmt, sind die Herren Priester und Schriftgelehrten gar nicht gut auf ihn zu sprechen. Er könne scheint's besser reden, als der gelehrteste Pfarrer. — Ja, und der Daniel, der Händler, hat berichtet, er habe ihn am See unten reden gehört. Da seien etwa 1000 Menschen um ihn herum gestanden und es sei so still geworden, wie in einer Stube drin, und er habe besser geredet, als ein Schriftgelehrter. — Das glaub ich, er ist aber auch immer ein Aufgeweckter gewesen; schon als Zwölfjähriger habe er übrigens den Professoren in Jerusalem ebensolche Fragen gestellt, daß sie fast nicht darauf antworten konnten . . . So redeten die Leute von Jesus, von „Zimmerjosephs Jesus“, und alle waren gespannt, wie er morgen im Gotteshaus predigen werde. — Gewiß, er kann's besser als die Priester und redet schöner als der Hohepriester in

Jerusalem, so sagten die Nazarener Frauen zusammen, und die Männer, im erhobenen Gefühl, daß sie, die Nazarener, so einen gescheiten, berühmten Bürger hatten, saßen im „Ochsen“ zusammen und redeten von andern gescheiten Nazarenern und von ihren eigenen Heldentaten bis spät in die Nacht hinein.“ —

Das heißt man doch mit dem Heiligsten Schindluderei treiben, wenn man biblische Stoffe derart mißhandelt. Aber eben, das ist der Standpunkt der modernen ungläubigen Pädagogen: Christus ist nur mehr der Weise von Nazareth, weiter nichts: ein intelligenter Kopf, der seinen Mitbürgern überlegen ist, der gescheiter reden kann als sie, der darum den Neid der „Priester und Schriftgelehrten“ wachruft — aber sonst weiter gar nichts. Hätte man statt „Schriftgelehrten“ nicht gleich sagen können: „und unserer modernen Schulmeister“, die in ihrer neuerungslüchtigen Methode zum „Ochsen“ Zuflucht nehmen müssen, weil ihnen jede Ehrfurcht vor dem Heiligsten abhanden gekommen ist. Gott bewahre uns vor solchem „konfessionslosen Religionsunterricht“. Dieser „Ochsen zu Nazareth“ mag als typisches Musterstück uns zeigen, welche Wege man hier wandelt. Das ist wirklich „Ochsen“-Geschwäg!